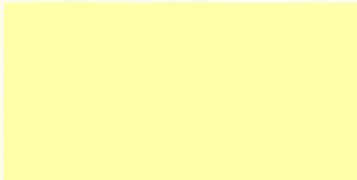


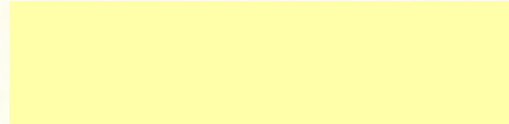


Entscheidung Nr. 1492 (V) vom 04. März 1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30. März 1983

Antragsteller:

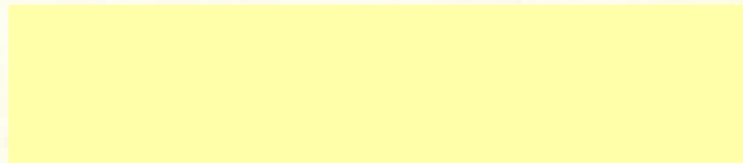


Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 29. November 1982 am 04. März 1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Das Omen"
Videofarbfilm
CBS/Fox Video, Frankfurt/Main

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm ist eine Kopie des 1975 in den USA hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben (frei ab 16 Jahre, feiertagsfrei).

Der Videofilm hat wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 111 Minuten. Ediert und vertrieben wird er von CBS/Fox Video, Frankfurt/Main. Der Videofilm kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,-- pro Tag gemietet werden. Der Videofilm ist seit November 1982 auf dem Markt.

- 2.) Für den inhaltsgleichen Kinospiefilm wurde seinerzeit wie folgt geworben:

"Es ist das größte Geheimnis der Welt, kein Mensch wird es je enträtseln. Es ist die gefährlichste Ungewißheit, kein Mensch kann sie ertragen. Es ist die schlimmste Furcht: die Furcht vor dem Unbegreiflichen. Es ist eine Warnung, ausgerufen vor Tausenden von Jahren. "Es ist die letzte Warnung!"

- 3.) Engagierte Filmkritiker haben übereinstimmend von dem Besuch des Films abgeraten. So urteilt der Kritiker des "film-beobachters":

"Was den Film aber zu einem echten Ärgernis werden läßt, ist seine sich mehr und mehr steigernde Lust am Vorzeigen extremer Grausamkeiten: wenn ein Kopf durch eine Glasscheibe vom Rumpf getrennt, wenn Messer und Gabeln in zuckenden Opfern abgebrochen werden, wohin soll eigentlich dieser geradezu widerliche Trend noch führen?" (film-beobachter, Heft 3, 1976, Nr. 50).

Ähnlich urteilt der Kritiker der Fachzeitschrift "film-dienst":

"Trotz der ansehnlichen Darstellerschar und einem sicherlich nicht kleinlichem Produktions-Etat gelang Richard Donner nicht mehr als eine belanglose Aneinanderreihung parapsychologischer, pseudo-theologischer Phrasen, die eine ernsthafte Diskussion nicht nur verhindern, sondern als lächerlich erscheinen lassen...."

Gutachten der Kommission:

..... Gedanklich einfältiger, mit dem nichtssagenden Schick von Werbespots inszenierter Film in der "Exorzisten"-Nachfolge, der außer ein paar Schockeffekten nur gepflegte Langeweile verbreitet." ("film-dienst", lfd. Nr. 19960 vom 12. Oktober 1976).

- 4.) Das [redacted] hat beantragt, den Videofilm "Das Omen" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Zur Inhaltsangabe hat der Antragsteller auf die Besprechung in der Fachzeitschrift "film-dienst" hingewiesen. Dort wird der wesentliche Inhalt zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Unmittelbar nach der Geburt stirbt das Kind des amerikanischen Botschafter-Ehepaares Cathy und Robert Thorn. Um seiner Frau den Schock zu ersparen, läßt Robert sich dazu überreden, das Kind einer bei der Geburt gestorbenen Frau zu adoptieren und es Cathy als ihr eigenes zu "unterschieben". Fünf Jahre später, auf der Geburtstagsfeier des kleinen Damien löst der spektakuläre Selbstmord seines Kindermädchens eine Reihe rätselhafter Ereignisse aus. Wie aus dem Erdboden gestampft, steht plötzlich ein neues Kindermädchen vor der Tür, das weder Thorn noch seine Frau engagiert hatte. Damien bekommt beim Anblick einer Kirche einen Tobsuchtsanfall und die Tiere eines Safari-Parkes reagieren ängstlich oder aggressiv auf seinen Anblick. Ein Priester prophezeit Thorn Schlimmes: Sein Sohn sei die Ausgeburt der Hölle, er werde seine Frau töten, dann ihn und schliesslich auf Erden ein Königreich des Satans errichten. Rettung bringe nur ein Exorzist, der in der Feste Jezrael mit Ausgrabungen beschäftigt sei. Kurz nach seiner Weissagung wird der Priester von einem Blitzableiter durchbohrt. Thorn, immer noch nicht überzeugt, wird erst mißtrauisch, als Damien beim Spielen im Treppenhaus seine Mutter die Balustrade hinunterstößt und ein Fotograf ihm Aufnahmen des Kindermädchens und des Priesters zeigt, die ein mysteriöses Zeichen aufweisen.

Beide beschliessen nun, dem Unerklärlichen auf den Grund zu gehen. Der durch einen rätselhaften Brand verstümmelte, für den Kindertausch verantwortliche Pater weist ihnen mit letzter Kraft den Gang zum Grab von Damiens Mutter. Als die beiden das Grab öffnen, finden sie das Skelett eines Schalks. Kurz darauf werden sie von einer Meute Bluthunde angefallen. Kaum der Gefahr entronnen, beschwört Thorn seine Frau, das Krankenhaus zu verlassen und ihm nach Rom zu folgen. Als Cathy sich umzieht, wird sie von Damiens Kindermädchen aus dem Fenster gestoßen. Nun ist Thorn von den Prophezeiungen des Priesters endgültig überzeugt: In Jezrael holt er sich Rat und fünf geweihte Dolche, mit denen er Damien auf dem Altar einer Kirche töten soll. Auf der Rückfahrt verunglückt der Fotograf tödlich. Nachdem Thorn das Kindermädchen aus dem Weg geräumt hat, schleppt er Damien, von der Polizei verfolgt, in eine Kirche. Als er die Hand zum tödlichen Stoß erhebt, trifft ihn eine Polizeikugel tödlich. Beim abschliessenden Begräbnis des Botschafter-Ehepaares steht der kleine Damien vielsagend lächelnd zwischen dem Präsidenten-Ehepaar der Vereinigten Staaten." (film-dienst a.a.O.)

Nach Ansicht des [redacted] ist der Film offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die verrohende Wirkung durch Aneinanderreihung brutalster Darstellungen von Liquidationen und Mißhandlungen von und durch Menschen liesse diesen Film als jugendgefährdend erscheinen.

- 5.) Die Verfahrensbeteiligte hat beantragt, den Indizierungsantrag abzuweisen. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

"Dem Antrag wurden neben einer Inhaltsbeschreibung des Films nur zwei Sätze beigegeben, in denen von sozial-ethischer Desorientierung und Verrohung gesprochen wird. Auf den Sinngehalt und die voraussichtliche Wirkung der einzelnen Komplexe des Films wird überhaupt nicht eingegangen.

Der Film hat ein mystisch-dämonisches Geschehen zum Gegenstand. Dies ist auch für Jugendliche eindeutig erkennbar. Diese verfremdeten Elemente verhindern, daß sich der Film auf das gesellschaftliche Bewußtsein der Jugendlichen auswirken wird, da sie sein Geschehen als völlig unreal durchschauen können. Die harten Szenen des Films werden durch negativ gezeichnete Figuren geprägt. Sie sind daher nicht dazu geeignet, die jungen Menschen zu verrohen, sondern werden im Gegenteil in dieser Hinsicht abschreckend wirken."

- 6.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

7. Der Video-Farbfilm "Das Omen" war antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Absatz 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Antrag [REDACTED] war zulässig (§ 2 DVO GjS), und auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospießfilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche den Film in öffentlicher Filmvorführung besuchen dürfen, was sie für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausdrücklich verneint hat. Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Absatz 3 GjS.

Der Inhalt des Films ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszu-legen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar, da sie angesichts der ausführlich und realistisch dargestellten Gewalttätigkeiten für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

8. Der Inhalt des Films wirkt durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

9. Der Videofilm "Das Omen" gehört als brutaler und auf Schockeffekte bedachter Horrorfilm auch in diese Kategorie.

Trotz des wirren und okkulten Hintergrundes werden die gezeigten Grausamkeiten realistisch dargestellt. Es erfolgt hier fast lustvoll eine detailgetreue Darstellung von Gewalttaten gegenüber Menschen.

Diese Vorliebe für detaillierte Darstellung von Grausamkeiten wird schon bald deutlich, als sich das Kindermädchen der Familie Thorn während eines Kinderfestes erhängt. Die junge Frau springt mit einem Strick um den Hals vom Dach. Zur Steigerung des Schockeffekts läßt man den gehängten Körper ein Stockwerk tiefer noch durch eine Fensterscheibe schlagen. Nachdem die Kamera in Großaufnahme alle Details dieses Todes gezeigt hat, weidet sie sich noch an der Darstellung der vom Schock gekennzeichneten Kindergesichter.

Der nächste Todesfall trifft den Priester der vor Damiens Kräften warnte. Auch hier muß es wieder eine spektakuläre Tötungsart sein. In einer Szenerie von Gewitter und Sturm sucht der Priester Zuflucht in einer Kirche. Sinnigerweise ereilt ihn gerade dort sein Schicksal. Vom Blitz getroffen stürzt der Blitzableiter vom Kirchturm durchbohrt den Körper des Priesters und spießt ihn auf. Die Haltung erinnert - wahrscheinlich beabsichtigt - an die des Gekreuzigten.

Da in der Regel vorher angedeutet bzw. angekündigt wird, wer als nächstes sterben soll, wird im Zuschauer auch eine Erwartungshaltung geweckt, auf welche ausgeklügelte Art und Weise der nächste Todesfall ausgeführt wird. So ist es auch bei Damiens Mutter, deren Schicksal dem Zuschauer schon ziemlich früh angekündigt wird. Dann sind aber gleich zwei Versuche notwendig, um ihren Tod herbeizuführen. Beim ersten Mal stürzt sie über eine Treppenbrüstung von der ersten Etage in die Halle des Hauses. Der Fall, das Aufschlagen des Körpers auf den Boden und das aus den Mundwinkeln fließende Blut, wird mit Akribie von der Kamera aufgezeichnet. Die Frau überlebt zunächst diesen Sturz und kommt ins Krankenhaus. Dort wird sie dann von der neu eingestellten Kinderschwester ermordet. Wieder ein Tod, der auf Schockeffekte hin angelegt ist. Die Frau wird vom obersten Stockwerk aus einem Fenster gestoßen unter dem ein Krankenwagen steht. Der Körper schlägt infolge der Wucht des Aufpralls durch das Wagendach und bleibt zerschnitten und blutüberströmt auf einer im Auto befindlichen Bahre liegen.

Damit hat die Darstellung detaillierter und grausamer Todesfälle aber noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Die mit Sicherheit spektakulärste Tötungsszene ist die Enthauptung des Fotografen. Wie bei den anderen Todesfällen wird das ganze als Unfall inszeniert. Eine auf einem Transporter befindliche Glasscheibe trennt dem Fotografen den Kopf vom Rumpf. Dieser Vorgang wird in mehreren Einstellungen und so detailliert

dargestellt, daß dem Zuschauer auch keine Einzelheiten dieser blutigen Szene entgehen.

Der abgetrennte Kopf rollt Blutlachen hinterlassend über die Glasscheibe auf den Boden, wo er zwischen den Beinen des Torsos liegen bleibt.

Damit ist die Variation des gleichen Themas noch nicht beendet. Als nächstes stirbt das Kindermädchen auf ebenso grausame wie spekulative Art und Weise. Thorn bewegt sich prügelnd mit ihr durch das ganze Haus, bis er endlich in der Küche des Besteckkastens habhaft wird. Wurde bis dahin nur geschlagen, geboxt und gekratzt, wird nunmehr der Kampf mit Messer und Gabel zu Ende geführt. Thorn stößt der Frau eine Gabel durch den Hals. Im Todeskampf versucht sie noch, die Gabel wieder rauszuziehen, aber es gelingt ihr nur, sie abzubrechen.

Zuletzt stirbt Thorn, aber er wird "nur" erschossen, gerade in dem Moment, als er in der Kirche seinen kleinen Sohn mit den sieben Dolchen ermorden will.

10. Trotz der okkulten Thematik des Films trifft es nicht zu, daß die Irrealität der Darstellungen für Kinder und Jugendliche ohne weiteres erkennbar ist. Die Geschichte ist zwar insgesamt unlogisch, aber einzelne Geschehnisse, insbesondere die Szenen, in denen Menschen gewaltsam zu Tode kommen, sind auf erschreckende Weise realistisch und ausführlich dargestellt. Die dargestellten Tötungsarten sind außergewöhnlich und spektakulär, aber sie sind nicht unrealistisch in ihrem Ablauf. Auch ohne daß satanische Kräfte im Hintergrund wirken, kann man sich vorstellen, daß ein "Unfall", wie der mit dem Glas-transport, passiert. Daß Satan und okkulte Kräfte ihre Hand im Spiel haben, wird dem Zuschauer nur suggeriert. Der kleine Damien hat weder Hörner noch einen Pferdefuß, er ist äußerlich ein ganz normaler kleiner Junge.
11. Der Einwand der Verfahrensbeteiligten, daß von dem Film keine verrohende Wirkung ausgehe, weil die harten Szenen von negativ gezeichneten Figuren bestimmt würden, konnte nicht überzeugen. Zum einen ist er sachlich nicht völlig zutreffend, da die meisten Todesfälle, das sind hier die "harten Szenen", als Unfälle inszeniert werden, in denen außer den Opfern, die keine Negativfiguren sind, keine weiteren Personen auftauchen. Von den Tötungsszenen, die gezielt durch Menschenhand bewirkt werden, wird nur die eine, in der die Kinderfrau Damians Mutter umbringt, durch eine negativ gezeichnete Figur beherrscht. Zum anderen und wesentlichen kommt es "für die verrohende Wirkung eines Films nicht darauf an, ob die Gewalt ausübenden Personen sympathisch dargestellt werden oder nicht", so zutreffend das Verwaltungsgericht Köln in seinem Beschluß vom 13.1.78 - Az.: 1 L 4827/77).

12. Zum Schluß soll folgende Anmerkung gestattet sein. Obwohl davon keine jugendgefährdende Wirkung ausgeht, ist hier sehr bedenklich, daß dem Zuschauer hier eingeredet wird, daß ein kleines Kind als satanisches Monster hingestellt wird, ohne daß dafür im äußeren Verhalten des Kindes greifbare Anhaltspunkte gegeben sind. In der Folgezeit von Filmen mit satanischen Kindern, wie z.B. "Der Exorzist" und der drei "Omen"-Filme war in Amerika eine Welle der Kinderfeindlichkeit zu spüren, die solche Ausmaße annahm, daß Kinder beim traditionellen Bonbonsammeln in der Halloween-Nacht (vom 1. auf den 2. November) Nägel und Gift in den Bonbons fanden.

Man kann hier einwenden, daß der Aspekt der durch Aberglaube bewirkten Kinderfeindlichkeit Erwachsene betrifft und nicht Kinder und Jugendliche. Insofern kann hier auch keine Subsumtion unter § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS stattfinden. Dennoch sei der Hinweis erlaubt, daß das zur Entscheidung berufene 3er Gremium solche Filme für problematisch hält, die aus rein kommerziellen Gründen Aberglaube und Ressentiments gegen Kinder vermarkten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

